

Der Magistrat hat am 19.12.2007 folgende Verordnung beschlossen:

**Verordnung
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit
Taxen in Hofheim am Taunus (Taxenordnung)**

§ 1 Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet Hofheim am Taunus (§ 47 Abs. 4 PBefG).

Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Hofheim am Taunus umfasst das Gebiet des Main-Taunus-Kreises, des Hochtaunuskreises, des Rheingau-Taunus-Kreises, des Landkreises Groß-Gerau sowie der Städte Wiesbaden und Frankfurt am Main ohne das Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main.

2. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (Bokraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte 1) 2) 3) 4) 5)

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

1. Der Grundpreis beträgt	4,10 €
2. Der Fahrpreis pro Kilometer MO – SA 6.00 h – 22.00 h beträgt	2,30 €
3. Der Fahrpreis pro Kilometer MO – SA 22.00 – 6.00 h beträgt	2,40 €
4. Der Fahrpreis pro Kilometer SO u. feiertags ganztags beträgt	2,40 €
5. Die Wartezeit pro Stunde (einschl. verkehrsbedingter Wartezeiten) beträgt	42,00 €

Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.
Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

- (3) Bei Beförderung, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.
Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet können genehmigt werden, wenn
1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Die schriftliche Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Sondervereinbarung oder ihrer Änderung.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das bezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:
- Name und Anschrift des Unternehmers,
 - Ordnungsnummer,
 - Beförderungsentgelt,
 - Datum,
 - Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 5 Verfahrensvorschriften

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

Bei Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. In diesen Fällen kann auch innerhalb des Pflichtfahrgebietes auf die Einschaltung des Fahrpreisanzeigers verzichtet werden.

2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
3. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
4. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
5. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
Die gültigen Beförderungsentgelte in Kurzfassung sind im Taxi für den Fahrgast gut sichtbar auszuhängen.

§ 6 Beschaffenheit der Taxen

Die Fahrzeuge müssen innen und außen stets sauber sein. Zur Aufnahme des Fahrgastgepäcks dürfen im Kofferraum außer dem Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeug zum Beheben evtl. eintretender Betriebsstörungen sowie Warnweste und Ersatzrad keine Gegenstände aufbewahrt werden.

§ 7 Bereithalten der Taxen

Taxen dürfen nur auf behördlich gekennzeichneten Taxiplätzen bereitgestellt werden. Die ausnahmsweise Bereitstellung außerhalb der behördlich gekennzeichneten Taxenplätze bedarf der Genehmigung des Magistrats der Stadt Hofheim am Taunus.

§ 8 Dienstbetrieb

(1) Der Unternehmer hat ein Verzeichnis für jede Taxe über Beginn und Ende der täglichen Einsatzzeit *zu führen*.
Dieses Verzeichnis ist am Betriebssitz aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Es ist noch 1 Jahr nach Ablauf der Zeit, für die es geführt werden muß, aufzubewahren.

(2) Aus dem Verzeichnis muß auch hervorgehen, welche Fahrer eingesetzt werden.

(3) Änderungen von Wohn- und Betriebssitz sind der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Woche unter Vorlage von Genehmigungsurkunde und Auszug aus der Genehmigungsbehörde zu melden.

§ 9 Fahrdienst

(1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelltdaches zu entsprechen.

(2) Während der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme von Personen, die nicht Fahrgäste im Sinne des PBefG sind (sogenannte Beifahrer) sowie die Mitnahme von in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.

(5) Der Fahrzeugführer muß grundsätzlich in der Lage sein, Geldbeträge zu wechseln. Werden größere, vom Fahrzeugführer nicht wechselbare Geldbeträge in Empfang genommen, so ist dem Fahrgast über den einbehaltenen Betrag eine Quittung auszuhändigen. Über die Rückzahlung des Differenzbetrages hat der Fahrzeugführer mit dem Fahrgast eine Vereinbarung zu treffen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so ist der Betrag unter Abzug der Überweisungskosten dem Fahrgast zu überweisen, Personenausweise oder andere Ausweisdokumente dürfen nicht in Verwahrung genommen werden.

§ 10 Kennzeichnung nicht dienstbereiter Taxen

Sofern Taxen außerhalb des Dienstbetriebes für Privatfahrten Verwendung finden, sind die typischen Kennzeichen (Taxischild, Ordnungsnummer) zu entfernen bzw. abzudecken.

§ 11 Ordnung auf den Taxenplätzen

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch sofortiges Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern oder gefährden.

(2) Der Fahrer hat sich an seinem bereitgestellten Taxi aufzuhalten.

(3) Dem Auftraggeber für die Fahrt steht die Wahl der Taxe frei.

(4) Ausnahmen von der Aufstellordnung nach Abs. 1 läßt die Genehmigungsbehörde zu.

§ 12 Mitführen von Vorschriften

Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Verordnung über Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung, einen Stadtplan, sowie eine Straßenkarte, die mindestens das Pflichtfahrgebiet umfaßt, mitzuführen. Stadtplan und Straßenkarte dürfen nicht älter als 3 Jahre sein. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Taxen- und Tarifordnung zu gewähren.

§ 13 Pflichtenbelehrung

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), dieser Verordnung, der Verordnung zur Bekämpfung des Lärms, den Lenk- und Arbeitszeitvorschriften sowie ggf. der amtlichen Funkverkehrsrichtlinien zu belehren.

(2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Taxenordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach einer anderen Vorschrift eine Strafe verwirkt ist.

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt. Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. als Fahrzeugführer andere als die nach §§ 2 u. 3 zulässige Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 - b. entgegen § 4 Abs. 2 eine verlangte Quittung nicht oder nicht ordnungsgemäß ausstellt,
 - c. entgegen § 5 Abs. 3 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt,
 - d. entgegen § 7 oder § 47 Personenbeförderungsgesetz sich unerlaubt bereithält,
 - e. entgegen § 8 Abs.3 seine Wohn- oder Betriebssitzänderung nicht mitteilt,
 - f. entgegen § 9 Abs. 1 zumutbaren Wünschen des Fahrgastes nicht Folge leistet,
 - g. entgegen § 9 Abs. 4 Fahrgäste anspricht und anlockt oder
 - h. entgegen § 11 die Ordnung auf den Taxenplätzen nicht beachtet.
 - i. entgegen § 12 den Text der Verordnung, einen Stadtplan sowie eine Straßenkarte nicht mitführt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 15 Inkrafttreten *)

Diese Verordnung tritt am 01.02.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Hofheim am Taunus vom 01.04.1991 außer Kraft.

*) betrifft nur das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung

- 1) geändert durch Beschluss des Magistrats vom 14.01.2009
In Kraft getreten am 01.02.2009
 - 2) geändert durch Beschluss des Magistrats vom 27.02.2013
In Kraft getreten am 15.03.2013
 - 3) geändert durch Beschluss des Magistrats vom 07.01.2015
In Kraft getreten am 01.02.2015
 - 4) geändert durch Beschluss des Magistrats vom 27.04.2022
In Kraft getreten am 01.07.2022
 - 5) geändert durch Beschluss des Magistrats vom 08.11.2023
In Kraft getreten am 01.01.2024
-